

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Erwerb des Besitzes, wenn der Erwerbende die Sache bereits detinirt

einem Tradenten die Rede ist, die Behauptung, daß hier ein Satz ausgesprochen werden soll, „für welchen die Existenz eines Tradenten von Bedeutung ist, und dieser Satz kann daher nicht ein solcher sein, bei dem die Tradition ganz gleichgültig wäre, er kann also nicht der sein, daß der Besitz tutor auctore erworben ist.“ Der Umstand, daß in der L. 3. von einem Tradenten die Rede ist, erklärt sich ganz einfach daraus, daß kaiserliche Rescripte immer mit Rücksicht auf einen einzelnen Fall erlassen wurden, und daß die kaiserliche Entscheidung nie in einer abstracten Form, also als ein theoretischer Satz von den Juristen mitgetheilt wird. Freilich schließt diese Form der Mittheilung die Ausscheidung aller unwesentlichen Momente, wenn sie störend wirken, nicht aus. Aber alles dieses hat auf unseren Fall gar keine Anwendung, indem die Hervorhebung des Umstandes, der Kaiser habe über den Fall entschieden, wenn Jemand dem Kinde eine Sache gültig geschenkt und sie ihm tradirt hat, gar nicht störend wirkt, vielmehr der genannte concrete Fall in seiner Realität bei Verschweigung des gedachten Umstandes gar nicht mitgetheilt werden könnte.

Erwerb des Besitzes, wenn der Erwerbende die Sache bereits detinirt.

Der Detentor bedarf zum Besitzerwerbe, da er die Sache bereits in seiner physischen Gewalt hat, nur des animus domini.

L. 3. §. 3. de poss.: Neratius et Proculus solo animo non posse nos acquirere possessionem si non antecedit naturalis possessio.

Dies ist aber keine Ausnahme von der Regel: possessio acquiritur corpore et animo, (L. 3. §. 1. de poss.), indem ja in dem vorliegenden Falle das corpus mit dem animus ebenfalls coindicirt. Dieser Fall findet in einer dreifachen Art statt:

- 1) wenn die possessio auf einen Detentor übertragen wird; in diesem Falle findet eine brevi manu traditio statt.*)

*) Da die Tradition die Hervorbringung der factischen Herrschaft über die Sache bezweckt, der Detentor aber resp. der Besitzer dieselbe